

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2015/123/3
öffentlich		
Datum 17.12.2015	Aktenzeichen I.1.4/ jö/gl	Federführend: Herr Jöns

Betreff

Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer

Beratungsfolge Gremium Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 11.01.2016 22.02.2016	Berichterstatter Herr Conring		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	61100.4032000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			
	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

Der als **Anlage 1** beigefügten 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer zugestimmt.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung enthielt der Entwurf zur Neufassung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer eine Erhöhung der allgemeinen Steuersätze wie folgt:

	Steuersatz seit 2007	Neuer Steuersatz
Erster Hund	80 EUR	100 EUR
Zweiter Hund	100 EUR	120 EUR
Dritter Hund	130 EUR	150 EUR

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.12.2015 aus rechtlichen Gründen die Satzung neu gefasst, hierbei aber eine Änderung der Steuersätze bis zur endgültigen Beschlussfassung zum Haushalt 2016 noch ausgeklammert. Das Steueraufkommen wird nachfolgend verdeutlicht.

Am 13.11.2015 wurde für insgesamt 1.460 Hunde Hundesteuer erhoben. Der folgenden Tabelle lässt sich das Aufkommen aus der Hundesteuer sowohl mit den bisherigen als auch mit den erhöhten Steuersätzen **für ein komplettes Jahr** entnehmen.

	Anzahl	Alter Steuersatz	Neuer Steuersatz
Erste Hunde	1325	106.000 €	132.500 €
Zweite Hunde	83	8.300 €	9.960 €
Dritte Hunde	5	650 €	750 €
Ermäßigte Hunde	33	1.320 €	1.650 €
Zwingersteuer	7	270 €	330 €
Gefährliche Hunde	7	3.600 €	3.360 €
	1460	120.140 €	148.550 €
Mehrertrag:			28.410 €

Die Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung sind angesichts eines dauerhaft bis 2019 im Ergebnishaushalt zu erwartenden Fehlbetrages von rund 4 Millionen € (2019 noch rund 1 Mio. €) unverändert zu beachten. Im Gegensatz zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer ist bei der Hundesteuer eine rückwirkende Erhöhung der Steuersätze durch das Schlechterstellungsverbot des § 2 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes nicht zulässig. Eine Erhöhung kann hier nur ab einem zukünftigen Zeitpunkt erfolgen.

Aus Gründen der Praktikabilität wird hier eine Erhöhung der Steuersätze zum Quartalsbeginn (01.04.2016) empfohlen, um für die Fälligkeiten 15.05, 15.08. und 15.11. weiterhin einen jeweils identischen Fälligkeitsbetrag zu haben.

Da von der Erhöhung der Hundesteuer im Jahr 2016 somit nur 9 Monate umfasst sind, betragen auch die zu erwartenden Mehreinnahmen lediglich ca. 21.000 € statt der aus der obigen Tabelle ersichtlichen 28.000 €.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

1. Änderungssatzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer